

**Entscheidung Nr. 10023 (V) vom 20.9.2011
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 149 vom 30.9.2011**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

Twentieth Century Fox Home Entertainment Germany GmbH
Darmstädter Landstr. 114
60598 Frankfurt

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 16.8.2011 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung
am 20.9.2011 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

entschieden:

Der Videofilm
**„The Return of the Living Dead –
Verdammt, die Zombies kommen“**
VPS, München,

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "The Return of the Living Dead – Verdammt, die Zombies kommen“, vertrieben von der Firma VPS, München, wurde mit Entscheidung Nr. 2750 (V) vom 19.12.1986, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1986, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Er hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten.

Der Film ist eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahre 1985. Regisseur ist Dan O'Bannon, Darsteller sind u.a. Clu Gulager und James Karen.

Das Lexikon des internationalen Films (Rowohlt Verlag, 1995) führt zu dem Film aus: „Eine Chemikalie verwandelt Leichen in Zombies, die auf die Menschheit losgehen und letztlich nicht überwältigt werden. Banales Grusel- und Horrorkino mit oberflächlich-komischen Elementen und einschlägigen Spezialeffekten.“

Zur Begründung der Indizierung wurde in der Entscheidung ausgeführt, der Film wirke verrohend, da er eine Vielzahl an brutalen Gewaltszenen aufweise.

Die Antragstellerin, derzeitige Lizenznehmerin des Films, beantragt über ihren Verfahrensbevollmächtigten, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Hierzu führt der Verfahrensbevollmächtigte im Wesentlichen wie folgt aus: Es handele sich vorliegend eindeutig um eine Zombie-Genre-Persiflage. Der Film sei bereits seinerzeit so angelegt gewesen, dass er in keinsten Weise ernst zu nehmen sei. Dies gelte heute, rund 25 Jahre nach der Indizierung, umso mehr. Die Effekte seien aus heutiger Sicht durchschaubar, völlig überholt und erinnerten allenfalls an Geisterbahn-Grusel.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „The Return of the Living Dead – Verdammt, die Zombies kommen“, VPS, München, war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle sieht den Inhalt des vorliegenden Filmes nicht mehr als geeignet an, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend

- wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann.

- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können.
- wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Vor dem Hintergrund der damals beanstandeten Gewaltszenen ist nach Ansicht des 3er-Gremiums eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht länger anzunehmen, da die Inszenierung der sog. „special effects“ aus heutiger Sicht vollkommen unrealistisch wirkt.

Hinzu kommt, dass aus heutiger Sicht der als Persiflage angelegte Charakter des Films für jeden heutigen Jugendlichen erkennbar im Vordergrund des Films steht.

Der Film weist nach alledem für jugendliche Betrachterinnen und Betrachter nicht länger ein Gefährdungspotential auf. Ob weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte nach alledem entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.



Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.